

# Informationsveranstaltung zur Afrikanischen Schweinepest

**Dr. Günter Roß**  
**Referat 33 – Tiergesundheit**

**Sprengelversammlung der UEG Hohenlohe-Franken**  
**8. Februar 2022**  
**\* Online-Seminar \***



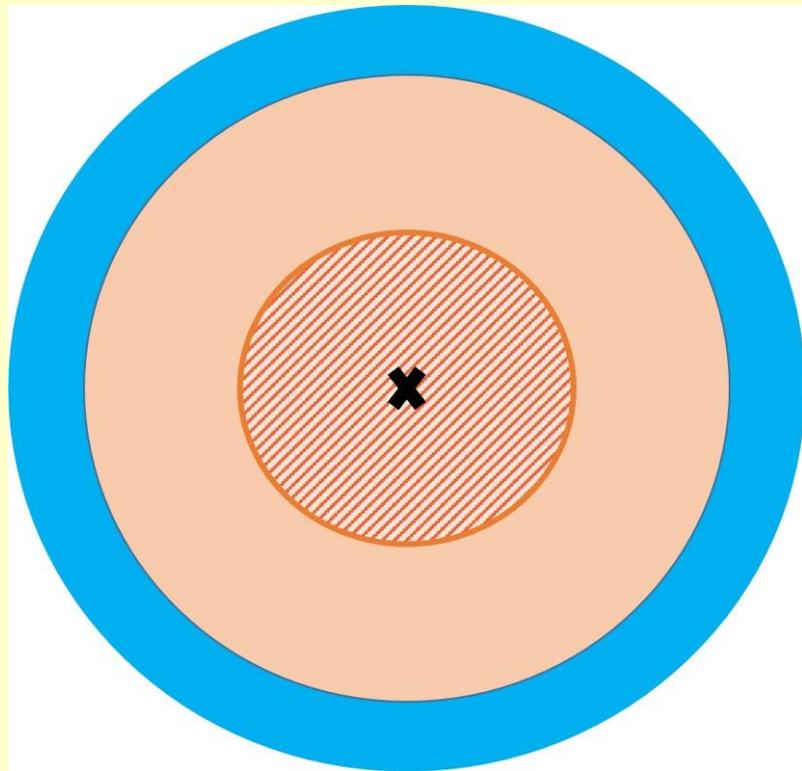
**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



# Welche Sperrzonen oder Restriktionszonen gibt es bei der ASP?

## I. Ausbruch der ASP beim Wildschwein



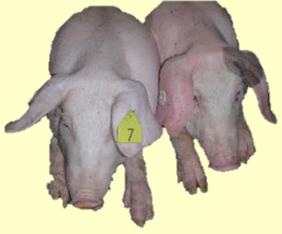
**Restriktionsgebiete bei einem ASP-Ausbruch beim Wildschwein in einer Zone, in der keine Hausschweine betroffen sind (DVO 2021/605)**

- X** = Ausbruch beim Wildschwein
- = Sperrzone I (Pufferzone)
- = Sperrzone II (infizierte Zone inklusive Kerngebiet )



Baden-Württemberg

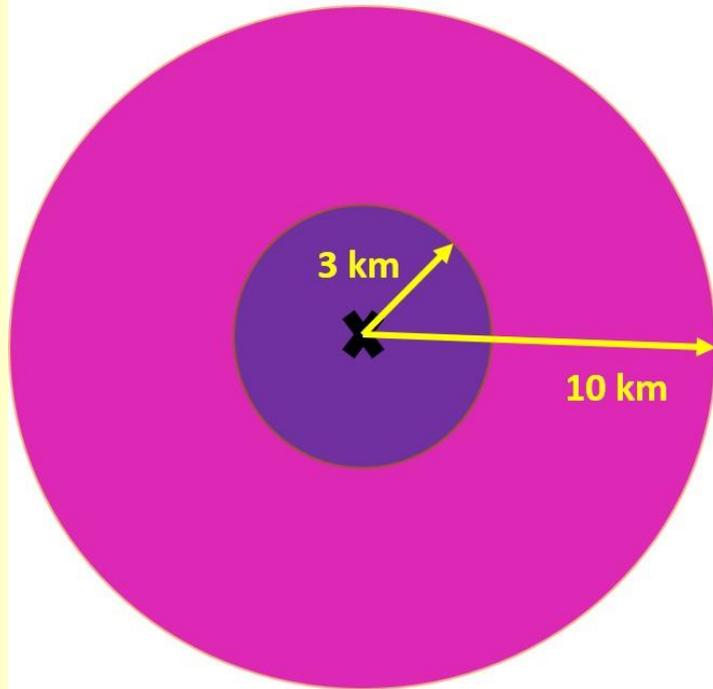
MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Welche Sperrzonen oder Restriktionszonen gibt es bei der ASP?

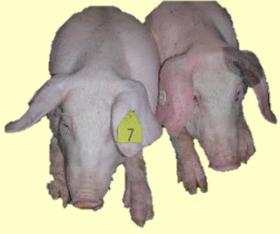
II. Ausbruch der ASP beim Hausschwein

Restriktionsgebiete bei einem ASP-Ausbruch in einem Hausschweinebestand (gehaltene Schweine) in einer Zone, in der keine Wildschweine betroffen sind (DeIVO 2020/687)



- ✘ = positiver Hausschweinebestand
- = Schutzzone
- = Überwachungszone

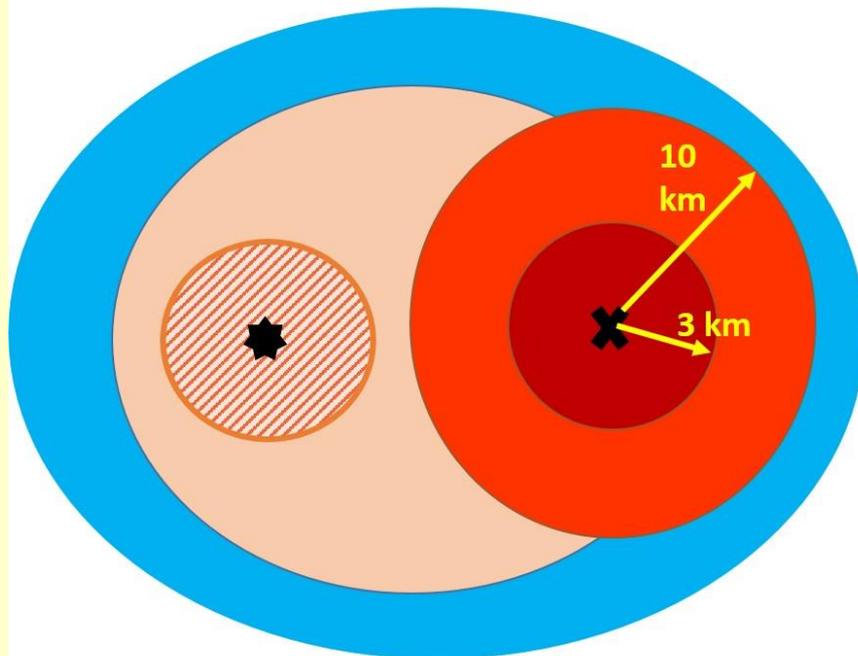




Welche Sperrzonen oder Restriktionszonen gibt es bei der ASP?

III. Kombiniertes Ausbruch der ASP bei Wildschweinen & Hausschweinen

**Restriktionsgebiete bei einem ASP-Ausbruch bei Hausschweinen und weiteren Ausbrüchen bei Hausschweinen und/oder Wildschweinen in einer Zone (DVO 2021/605)**

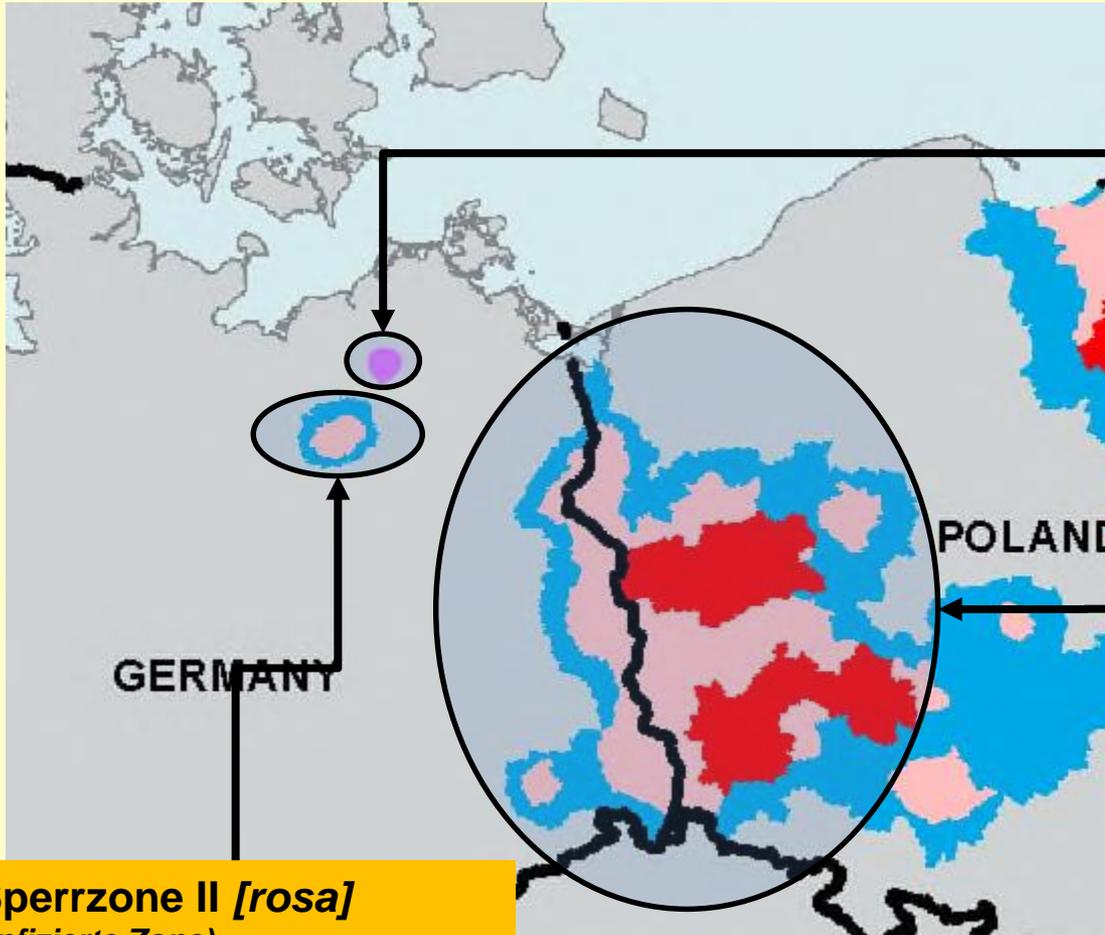


- ✘ = Ausbruch bei Hausschwein
- ★ = Fundstelle Wildschwein
- (blau) = Sperrzone I (Pufferzone)
- (beige) = Sperrzone II (infizierte Zone inklusive Kerngebiet ■ (rot gestreift) )
- (rot) = ggf. Sperrzone III (Schutzzone)\*
- (orange) = ggf. Sperrzone III (Überwachungszone)\*

\* Sofern die Schutz- und Überwachungszone als Sperrzone III gelistet werden, so sind für das Verbringen von Schweinen und deren Erzeugnissen aus diesen Zonen noch weitergehende Bedingungen zu beachten.



Wie stellt sich dies in der Praxis dar?



solitärer Ausbruch bei Hauschweinen in M.-V. mit Schutzzone und Überwachungszone

Kombinierter Ausbruch der ASP:  
Sperrzone II [rosa] (infizierte Zone)  
und Sperrzone I [blau] (Pufferzone)  
und Sperrzone III [rot] (Schutz- und Überwachungszone)

Sperrzone II [rosa] (infizierte Zone)  
und Sperrzone I [blau] (Pufferzone)



Baden-Württemberg

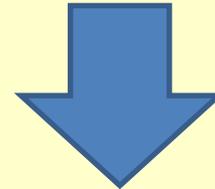
MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



# Welche Grundlegende Neuerung hat sich im Jahr 2021 ergeben?

**bis  
21. April  
2021**

**Nationale Regelungen zur ASP** – insbesondere in Form der Schweinepest-Verordnung und der Schweine-Haltungs-Hygiene-Verordnung



**seit  
21. April  
2021**

**EU-weit harmonisiertes Tiergesundheitsrecht** – nationale Regelungen gelten nur noch in bestimmten Bereichen, so auch die Schweinepest-Verordnung oder die Schweine-Haltungs-Hygiene-Verordnung



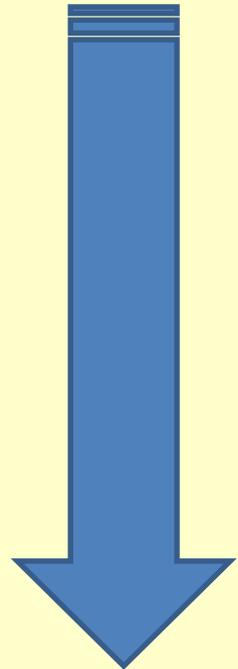
**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



# Was muss ich grundsätzlich beachten, wenn ich mit meinem Schweine-Betrieb in einer Restriktionszone liege?

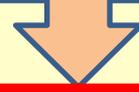
**Vorgaben  
nehmen zu**



**Sperrzone I**  
Pufferzone – ASP beim  
Wildschwein oder Hausschwein



**Sperrzone II**  
infizierte Zone – ASP beim  
Wildschwein



**Sperrzone III**  
ASP beim Hausschwein

Informationen zu den  
Regelungen in der  
jeweiligen Zone können  
der Allgemeinverfügung  
entnommen werden

**Überwachungszone**  
ASP beim Hausschwein



**Schutzzone**  
ASP beim Hausschwein

**Die Verbringung von Schweinen und ggf.  
anderen Nutztieren z.B. Rindern, GÜlle,  
Einstreu, toten Tieren ist reglementiert und  
Bedarf z.T. der Genehmigung**



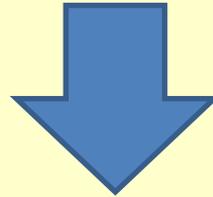
Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



## Verbringen von Schweinen bei der Lage des Betriebes in einer Sperrzone I (Pufferzone)

### Grundsätzliches Verbringungsverbot von Schweinen



Ausnahme zum Verbringungsverbot:

Herkunfts- betrieb	Lage des Schlachtbetriebes <u>oder</u> anderen landwirtschaftlicher Betrieb					
	selbe SZ I	andere SZ I	SZ II in D	SZ III in D	freies Gebiet in D	anderer Mitgliedsstaat
SZ I	✓	!*	!*	!*	!*	!

#### Legende:

✓ - ohne Genehmigung

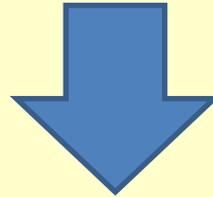
! - mit Genehmigung gemäß Art. 22 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605

\* - ggf. kann auch eine Ausnahmeregelung greifen → dann ist ein Verbringen genehmigungsfrei möglich



# Verbringen von Schweinen in einen Schlachtbetrieb in D bei der Lage des Herkunftsbetriebes in einer Sperrzone II (infizierte Zone, ASP beim Wildschwein)

## Grundsätzliches Verbringungsverbot von Schweinen



Ausnahme zum Verbringungsverbot:

Herkunfts- betrieb	Lage des Schlachtbetriebes					
	SZ I	selbe SZ II	andere SZ II in D	SZ III in D	freies Gebiet in D	anderer Mitgliedsstaat
SZ II	!	!*	!	!	!	X

### Legende:

! - mit Genehmigung gemäß Art. 24 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605

\* - Rückgriff auf die Regelungen aus der Schweinepest-Verordnung § 14 f, Abs. 5, 2. Satz → allerdings nahezu übereinstimmende Voraussetzungen

X - nicht möglich



# Verbringen von Schweinen in einen anderen Haltungsbetrieb bei der Lage des Herkunftsbetriebes in einer Sperrzone II (infizierte Zone, ASP beim Wildschwein)

## Grundsätzliches Verbringungsverbot von Schweinen



Ausnahme zum Verbringungsverbot:

Herkunftsbetrieb	Lage des Bestimmungsbetriebes					
	SZ I	selbe SZ II	andere SZ II in D	SZ III in D	freies Gebiet in D	anderer Mitgliedsstaat
<b>SZ II</b>	!	!*	!	!	!	!**

### Legende:

- ! - mit Genehmigung gemäß Art. 23 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
- \* - Rückgriff auf die Regelungen aus der Schweinepest-Verordnung § 14 f, Abs. 5, Nr.1 → erleichterte Bedingungen
- \*\* - nur unter bestimmten Voraussetzungen gemäß der Art. 25, 26 + 27 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 möglich



# Verbringen von Schweinen in einen Schlachtbetrieb in D bei der Lage des Herkunftsbetriebes in einer Sperrzone III (Schutz- und Überwachungszone, ASP beim Hausschwein)

## Grundsätzliches Verbringungsverbot von Schweinen



Ausnahme zum Verbringungsverbot:

Herkunfts- betrieb	Lage des Schlachtbetriebes**					
	SZ I	SZ II in D	selbe SZ III	andere SZ III in D	freies Gebiet in D	anderer Mitgliedsstaat
<b>SZ III</b>	<b>!</b>	<b>!</b>	<b>!*</b>	<b>!</b>	<b>!</b>	<b>X</b>

### Legende:

! - mit Genehmigung gemäß Art. 29 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605

\* - Beachtung der Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 für die Schutz- und Überwachungszone

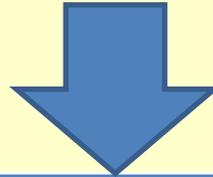
\*\* - Bei der Wahl des Schlachtbetriebes muss eine Lage-Priorisierung beachtet werden. Vorrangig Schlachtung von Schweinen in der selben Sperrzone III

X - nicht möglich



# Verbringen von Schweinen in einen anderen Haltungsbetrieb in D bei der Lage des Herkunftsbetriebes in einer Sperrzone III (Schutz- und Überwachungszone, ASP beim Hausschwein)

## Grundsätzliches Verbringungsverbot von Schweinen

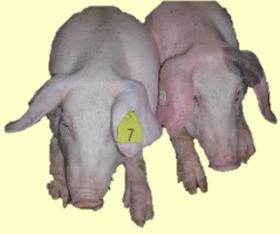


Ausnahme zum Verbringungsverbot:

Herkunfts- betrieb	Lage des Bestimmungsbetriebes					
	SZ I	SZ II in D	selbe SZ III	andere SZ III in D	freies Gebiet in D	anderer Mitgliedsstaat
<b>SZ III</b>	<b>X</b>	<b>!*</b>	<b>!**</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>

### Legende:

- ! - mit Genehmigung gemäß Art. 28 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
- \* - nur sofern Tierschutzprobleme aufgrund des Verbringungsverbotes im Versandbetrieb aufgetreten sind und innerhalb der selben Lieferkette im Produktionsprozess
- \*\* - Beachtung der Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 für die Schutz- und Überwachungszone
- X - nicht möglich



## Voraussetzungen zum Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb in der Sperrzone I, II oder III - Transportbezogene Voraussetzungen -

**Transport nur auf im Vorfeld festgelegten (benannten) Strecken**

**keine Sammeltransporte, direkter Transport vom Versand- zum Bestimmungsbetrieb**

**Bevorzugte Streckenführung über Hauptverkehrswege unter Meidung von schweinehaltenden Betrieben**

**Transportfahrzeug muss lecksicher hinsichtlich Gülle und Einstreu sein**

**Transportfahrzeug muss so konstruiert sein, dass eine Reinigung + Desinfektion möglich ist – Reinigung und Desinfektion erfolgt nach Anweisung der Behörde**

**Reinigung und Desinfektion muss dokumentiert werden (z.B. mittels Reinigungs- und Desinfektionskontrollbuch)**

**Nach Anweisung des Veterinäramtes zusätzliche Schutzmaßnahmen**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



# Voraussetzungen zum Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb in der Sperrzone I zur Schlachtung oder in einen anderen Haltungsbetrieb

- Betriebsbezogene Voraussetzungen-

## Verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen nach Anhang II, Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605

mind. 1x amtstierärztlicher Betriebsbesuch nach Aufnahme des Betriebes in die Sperrzone	<u>oder</u>	Innerhalb von 3 Monaten vor dem Verbringen amtstierärztlicher Betriebsbesuch
nach Listung mind. 2x / Jahr im Mindestabstand von 4 Monaten ein amtstierärztlicher Betriebsbesuch		
Ständige Überwachung der im Betrieb verendeten Schweine mittels Erreger-Identifizierungstestes (ersten 2 Tiere je Woche bei über 60 Tage alten Schweinen oder falls diese nicht vorhanden, jede Woche bei allen verendeten + entwöhnten Tieren je abgeschlossener Stalleinheit)		
Negative amtstierärztliche klinische Untersuchung 24 Stunden vor dem Verbringen aller Schweine des Betriebes*	<u>oder</u>	Negative amtstierärztliche Untersuchung 24 Stunden vor dem Verbringen nur für die zu verbringenden Schweine*
Auf Anweisung des Veterinäramtes ggf. ein Erreger-Identifizierungstest bei einer Stichprobe von Schweinen, welche klinisch untersucht worden sind		

\* **Unter bestimmten Voraussetzungen sind Ausnahmen von der klinischen Untersuchung möglich:**

- mind. 2x im Abstand von mind. 4 Monaten Betriebsbesuch durch amtlichen Tierarzt in den letzten 12 Monaten
- Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen gemäß Anhang 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
- Negative Klinische Untersuchungen bei amtstierärztlichen Kontrollen
- Ständige Überwachung während der letzten 12 Monate



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



# Voraussetzungen zum Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb in der Sperrzone II zur Schlachtung

- Betriebsbezogene Voraussetzungen-

## Verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen nach Anhang II, Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605

mind. 1x amtstierärztlicher Betriebsbesuch nach Aufnahme des Betriebes in die Sperrzone	<u>oder</u>	Innerhalb von 3 Monaten vor dem Verbringen amtstierärztlicher Betriebsbesuch
nach Listung mind. 2x / Jahr im Mindestabstand von 4 Monaten ein amtstierärztlicher Betriebsbesuch		
Ständige Überwachung der im Betrieb verendeten Schweine mittels Erreger-Identifizierungstestes (ersten 2 Tiere je Woche bei über 60 Tage alten Schweinen oder falls diese nicht vorhanden, jede Woche bei allen verendeten + entwöhnten Tieren je abgeschlossener Stalleinheit)		
Negative amtstierärztliche klinische Untersuchung 24 Stunden vor dem Verbringen aller Schweine des Betriebes*	<u>oder</u>	Negative amtstierärztliche Untersuchung 24 Stunden vor dem Verbringen nur für die zu verbringenden Schweine*
Auf Anweisung des Veterinäramtes ggf. ein Erreger-Identifizierungstest bei einer Stichprobe von Schweinen, welche klinisch untersucht worden sind		

**Schlachtbetrieb muss von der zuständigen Behörde benannt sein**

**nur zur unmittelbaren Schlachtung möglich**

**\* Unter bestimmten Voraussetzungen sind Ausnahmen von der klinischen Untersuchung möglich:**

- mind. 2x im Abstand von mind. 4 Monaten Betriebsbesuch durch amtlichen Tierarzt in den letzten 12 Monaten
- Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen gemäß Anhang 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
- Negative Klinische Untersuchungen bei amtstierärztlichen Kontrollen
- Ständige Überwachung während der letzten 12 Monate



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



## Voraussetzungen zum Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb in der Sperrzone II in einen anderen Haltungsbetrieb - Betriebsbezogene Voraussetzungen-

### Verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen nach Anhang II, Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605

mind. 1x amtstierärztlicher Betriebsbesuch nach Aufnahme des Betriebes in die Sperrzone

oder

Innerhalb von 3 Monaten vor dem Verbringen amtstierärztlicher Betriebsbesuch

nach Listung mind. 2x / Jahr im Mindestabstand von 4 Monaten ein amtstierärztlicher Betriebsbesuch

Ständige Überwachung der im Betrieb verendeten Schweine mittels Erreger-Identifizierungstestes (ersten 2 Tiere je Woche bei über 60 Tage alten Schweinen oder falls diese nicht vorhanden, jede Woche bei allen verendeten + entwöhnten Tieren je abgeschlossener Stalleinheit)

Negative amtstierärztliche klinische Untersuchung 24 Stunden vor dem Verbringen aller Schweine des Betriebes\*

oder

Negative amtstierärztliche Untersuchung 24 Stunden vor dem Verbringen nur für die zu verbringenden Schweine\*

Auf Anweisung des Veterinäramtes ggf. ein Erreger-Identifizierungstest bei einer Stichprobe von Schweinen, welche klinisch untersucht worden sind

**Residenzpflicht vor dem Verbringen und Einstellungsverbot von Schweinen aus einer Sperrzone II oder III in den Herkunftsbetrieb für jeweils 30 Tage**

**Schweine müssen für mindestens 15 Tage im Bestimmungsbetrieb verbleiben**

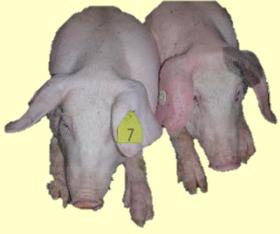
\* Unter bestimmten Voraussetzungen sind Ausnahmen von der klinischen Untersuchung möglich:

- mind. 2x im Abstand von mind. 4 Monaten Betriebsbesuch durch amtlichen Tierarzt in den letzten 12 Monaten
- Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen gemäß Anhang 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
- Negative Klinische Untersuchungen bei amtstierärztlichen Kontrollen
- Ständige Überwachung während der letzten 12 Monate



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Voraussetzungen zum Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb in der Sperrzone II in einen anderen Haltungsbetrieb in einem anderen Mitgliedsstaat  
- zusätzliche Voraussetzungen

**Versandbetrieb: in den letzten 12 Monaten kein Fall von ASP im Betrieb**

**Bestimmungsbetrieb muss sich in einer Sperrzone II oder III befinden**

**Kanalisierte Transport unter behördlicher Überwachung**

**Echtzeitübermittlung des Standortes des Transportfahrzeuges**

**Verplombung**

**Notfallplanung und enge Abstimmung zwischen den Behörden**

**Deutschland muss der Kommission und den anderen Mitgliedsstaaten die Garantien mitteilen, die zwischen dem Mitgliedsstaat des Empfangsbetriebes und Deutschland abgestimmt worden sind.**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



# Voraussetzungen zum Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb in der Sperrzone III zur *Schlachtung (nur bei außergewöhnlichen Umständen möglich)*

- Betriebsbezogene Voraussetzungen-

## Verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen nach Anhang II, Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605

mind. 1x amtstierärztlicher Betriebsbesuch nach Aufnahme des Betriebes in die Sperrzone

oder

Innerhalb von 3 Monaten vor dem Verbringen amtstierärztlicher Betriebsbesuch

nach Listung **mind. 1x alle 3 Monate ein amtstierärztlicher Betriebsbesuch\***

Ständige Überwachung der im Betrieb verendeten Schweine mittels Erreger-Identifizierungstestes (ersten 2 Tiere je Woche bei über 60 Tage alten Schweinen oder falls diese nicht vorhanden, jede Woche bei allen verendeten + entwöhnten Tieren je abgeschlossener Stalleinheit)

Negative amtstierärztliche klinische Untersuchung 24 Stunden vor dem Verbringen aller Schweine des Betriebes

oder

Negative amtstierärztliche Untersuchung 24 Stunden vor dem Verbringen nur für die zu verbringenden Schweine

Auf Anweisung des Veterinäramtes ggf. ein Erreger-Identifizierungstest bei einer Stichprobe von Schweinen, welche klinisch untersucht worden sind

Schlachtbetrieb muss von der zuständigen Behörde benannt sein (Lagepriorisierung)

nur zur unmittelbaren Schlachtung möglich – verplombter Transport aus Haltungsbetrieben aus der Schutzzone

**\* Verlängerung des Zeitraumes zwischen den amtstierärztlichen Betriebsbesuchen möglich (von 1x alle 3 Monate auf 2x jährlich mind. im Abstand von 4 Monaten):**

- letzter Betriebsbesuch hat die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen des Anhanges II ergeben
- letzter Betriebsbesuch hat die Einhaltung der Vorgaben zur Ständigen Überwachung im Herkunftsbetrieb ergeben.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Voraussetzungen zum Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb in der Sperrzone III in einen anderen Haltungsbetrieb in einer Sperrzone II (nur beim Vorliegen von Tierschutzproblemen)  
- Betriebsbezogene Voraussetzungen-

**Verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen nach Anhang II, Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605**

mind. 1x amtstierärztlicher Betriebsbesuch nach Aufnahme des Betriebes in die Sperrzone

oder

Innerhalb von 3 Monaten vor dem Verbringen amtstierärztlicher Betriebsbesuch

nach Listung **mind. 1x alle 3 Monate ein amtstierärztlicher Betriebsbesuch\***

Ständige Überwachung der im Betrieb verendeten Schweine mittels Erreger-Identifizierungstestes (ersten 2 Tiere je Woche bei über 60 Tage alten Schweinen oder falls diese nicht vorhanden, jede Woche bei allen verendeten + entwöhnten Tieren je abgeschlossener Stalleinheit)

Negative amtstierärztliche klinische Untersuchung 24 Stunden vor dem Verbringen aller Schweine des Betriebes

oder

Negative amtstierärztliche Untersuchung 24 Stunden vor dem Verbringen nur für die zu verbringenden Schweine

Auf Anweisung des Veterinäramtes ggf. ein Erreger-Identifizierungstest bei einer Stichprobe von Schweinen, welche klinisch untersucht worden sind

**Residenzpflicht vor dem Verbringen und Einstellungsverbot von Schweinen aus einer Sperrzone II oder III in den Herkunftsbetrieb für jeweils 30 Tage**

**Schweine müssen für mindestens 15 Tage im Bestimmungsbetrieb verbleiben**

**Herkunfts- und Bestimmungsbetrieb müssen zur selben Lieferkette im Produktionsprozess gehören**

**\* Verlängerung des Zeitraumes zwischen den amtstierärztlichen Betriebsbesuchen möglich (von 1x alle 3 Monate auf 2x jährlich mind. im Abstand von 4 Monaten):**

- letzter Betriebsbesuch hat die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen des Anhanges II ergeben
- letzter Betriebsbesuch hat die Einhaltung der Vorgaben zur Ständigen Überwachung im Herkunftsbetrieb ergeben.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb in der Schutzzone in einem Schlachtbetrieb der selben Schutzzone  
- Transportbezogene Voraussetzungen -

### **Verplombter Transport**

**Transport nur auf im Vorfeld festgelegten (benannten) Strecken**

**keine Sammeltransporte, direkter Transport vom Versand- zum Schlachtbetrieb**

**Bevorzugte Streckenführung über Hauptverkehrswege unter Meidung von schweinehaltenden Betrieben**

**Transportfahrzeug muss lecksicher hinsichtlich Gülle und Einstreu sein**

**Transportfahrzeug muss so konstruiert sein, dass eine Reinigung + Desinfektion möglich ist – Reinigung und Desinfektion erfolgt nach Anweisung der Behörde**

**Reinigung und Desinfektion muss dokumentiert werden**

**Nach Anweisung des Veterinäramtes zusätzliche Schutzmaßnahmen**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb in der Schutzzone in einem Schlachtbetrieb der selben Schutzzone  
- Voraussetzungen -

**Lage-Priorisierung des Schlachtbetriebes**

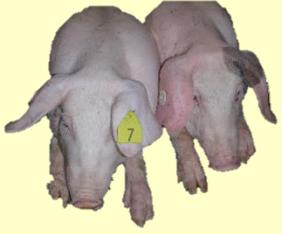
**Getrennte Schlachtung**

**Veterinäramt des Versandbetriebes wird über die Durchführung der Schlachtung informiert**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb in der Überwachungszone  
in einem *Schlachtbetrieb der selben Überwachungszone*  
- Transportbezogene Voraussetzungen -

**Transport nur auf im Vorfeld festgelegten (benannten) Strecken**

**keine Sammeltransporte, direkter Transport vom Versand- zum Schlachtbetrieb**

**Bevorzugte Streckenführung über Hauptverkehrswege unter Meidung von  
schweinehaltenden Betrieben**

**Transportfahrzeug muss lecksicher hinsichtlich Gülle und Einstreu sein**

**Transportfahrzeug muss so konstruiert sein, dass eine Reinigung + Desinfektion  
möglich ist – Reinigung und Desinfektion erfolgt nach Anweisung der Behörde**

**Reinigung und Desinfektion muss dokumentiert werden**

**Nach Anweisung des Veterinäramtes zusätzliche Schutzmaßnahmen**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb in der Überwachungszone  
in einem Schlachtbetrieb der selben Überwachungszone  
- Voraussetzungen -

## Lage-Priorisierung des Schlachtbetriebes



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb in der Schutzzone in einem Haltungsbetrieb der selben Schutzzone oder Überwachungszone

- Transportbezogene Voraussetzungen -

**Transport nur auf im Vorfeld festgelegten (benannten) Strecken**

**keine Sammeltransporte, direkter Transport vom Versand- zum Schlachtbetrieb**

**Bevorzugte Streckenführung über Hauptverkehrswege unter Meidung von schweinehaltenden Betrieben**

**Transportfahrzeug muss lecksicher hinsichtlich Gülle und Einstreu sein**

**Transportfahrzeug muss so konstruiert sein, dass eine Reinigung + Desinfektion möglich ist – Reinigung und Desinfektion erfolgt nach Anweisung der Behörde**

**Reinigung und Desinfektion muss dokumentiert werden**

**Nach Anweisung des Veterinäramtes zusätzliche Schutzmaßnahmen**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb in der Schutzzone in einem Haltungsbetrieb der selben Schutzzone oder Überwachungszone  
- Voraussetzungen -

**nur bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen**

**positives Ergebnis der Risikobewertung der Veterinärbehörde bezüglich der Ausbreitung der ASP durch den Transport**

**positives Ergebnis der amtstierärztlichen klinischen Untersuchung**

**Erregeridentifizierungs-Test bei einer Stichprobe**

**Frühestens 30 Tage nach Festlegung der Schutz- und Überwachungszone möglich**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



## Verbringen von anderen Nutz- und Haustieren als Schweinen in und aus schweinehaltenden Betrieben

Versandbetrieb	Lage Bestimmungsbetrieb (ebenfalls Schweinehaltender Betrieb)				
	außerhalb Restriktionszone	Sperrzone I	Sperrzone II	Schutzzone	Überwachungszone
außerhalb Restriktionszone	✓	✓	✓	!	!*
Sperrzone I	✓	✓	✓	!	!*
Sperrzone II	✓	✓	✓	!	!*
Schutzzone	!	!	!	!	!*
Überwachungszone	!*	!*	!*	!*	!*

### Legende:

✓ - ohne Genehmigung

! - mit Genehmigung

\* - Genehmigung nur innerhalb der ersten 7 Tage nach Festlegung der Überwachungszone notwendig



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Vielen Dank für Ihr Interesse und Ihre  
Aufmerksamkeit!



Quelle: <https://hubblecontent.osi.office.net>



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ